511 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP

1980 11 05

Regierungsvorlage

mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/ 1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 775/1974, 621/1977 und 664/1978 wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1978, bleibt in Geltung.
 - 2. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:
- "(7) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben dem Arbeitgeber den Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 lit. b nur dann zu erstatten, wenn die Summe der allgemeinen Bei-

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, tragsgrundlagen im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der bei ihm beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge den Betrag von S 122 400,- in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat nicht übersteigt. Weicht der Beitragszeitraum vom Kalendermonat ab, so tritt an die Stelle des Betrages von S 122 400,- der dem abweichenden Beitragszeitraum entsprechende Betrag."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung

2

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch die 2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 664/1978, wurde die im Abschnitt 2 des EFZG vorgesehene Erstattungsregelung dahingehend modifiziert, daß der den Arbeitgebern zustehende Pauschalbetrag in der Höhe von 23 vH des fortgezahlten Entgelts, welcher zur Abdeckung von Lohnnebenkosten bestimmt ist, nur dann erstattet wird, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 ASVG der bei einem Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer an einem bestimmten Stichtag den Betrag von S 108 000,- nicht übersteigt. Diese Anderung wurde mit 31. Dezember 1980 terminisiert. Um die finanzielle Situation des Erstattungsfonds weitestgehend zu stabilisieren, wurde diese Regelung mit einer geringfügigen Modifizierung beibehalten. In Anbetracht der seit 1978 gestiegenen Lohnkosten wurde der bisherige Grenzbetrag von S 108 000,auf S 122 400, - angehoben. Dadurch soll sichergestellt werden, daß jener Kreis von Betrieben, für den anläßlich der 2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz diese Bestimmung geschaffen wurde, weiterhin in seinem ganzen Umfang die pauschalierten Lohnnebenkosten rückerstattet erhält.

Mit Rücksicht auf das in Beratung stehende Entgeltsicherungsgesetz, welches das EFZG ablösen wird und die Entgeltfortzahlung generell regeln wird, sieht die vorliegende Novelle daher lediglich eine Verlängerung der bestehenden Regelung um ein Jahr vor.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt: Zu Art. I Z 1:

§ 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes statt. Durch dieses Gesetz soll die 1 BGBl. Nr. 664/1978 setzt den Pauschalbetrag Entgeltfortzahlung einer grundsätzlich (Abs. 1 lit. b) einheitlich mit 23 vH des nach fikatorischen Lösung zugeführt werden.

§ 3 fortgezahlten Entgelts fest. Da die Wirksamkeit dieser Bestimmung mit 31. Dezember 1980 befristet ist und die gegenständliche Novelle das Ziel verfolgt, die derzeitige Rechtslage weiterhin aufrechtzuerhalten, war die Verlängerung der Wirksamkeit dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Art. I Z 2:

Die Bestimmung des § 8 Abs. 7, die im Rahmen der 2. Novelle zum EFZG neu geschaffen wurde, verfolgt die Absicht, einerseits den Kleinund Kleinstbetrieben die Lohnnebenkosten in der Form eines Pauschales zu ersetzen, andererseits aber den Erstattungsfonds beim Hauptverband nicht über Gebühr zu belasten. Diese Regelung soll durch die vorliegende Novelle beibehalten werden. In Berücksichtigung der seit 1978 gestiegenen Lohnkosten wurde der Grenzbetrag von S 108 000,— auf S 122 400,— angehoben. Diese Erhöhung berücksichtigt aufgerundet die Lohnbewegung der Jahre 1980 und 1981, wie sie in den Anpassungsfaktoren (§ 108 f ASVG) für diese beiden Jahre (Anpassungsfaktor 1980: 1,056, für 1981: 1,051) zum Ausdruck kommen. Der nunmehrige Grenzbetrag von S 122 400,- entspricht dem Sechsfachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Jahre 1981.

Zu Art. II:

Die durch die 2. EFZG-Novelle geschaffene Erstattungsregelung wurde nur für ein Jahr verlängert, da die finanzielle Entwicklung des Erstattungsfonds für längere Zeit nicht absehbar ist. Außendem finden im Bundesministerium für soziale Verwaltung schon seit längerem intensive Beratungen über ein Entgeltsicherungsgesetz statt. Durch dieses Gesetz soll die Frage der Entgeltfortzahlung einer grundsätzlichen kodifikatorischen Lösung zugeführt werden.